

Bewerbungsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.

Stand: 03. November 2023

Version 2.0

1. **Verfahrensart**

Es wird ein Vergabeverfahren nach UVgO durchgeführt. Die Verfahrensart wird im Anschreiben benannt.

2. **Allgemeines**

2.1. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- Anschreiben einschließlich Zuschlagskriterien
- Bewerbungsbedingungen
- Vertragsunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung u. Vertragsbedingungen

2.2. Auftraggeberin

Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
Straße der Pariser Kommune 8A
10243 Berlin

2.3. Vergabestelle

Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
Referat Verwaltung und Vergabe
Straße der Pariser Kommune 8A
10243 Berlin
E-Mail: vergabe@rosalux.org

3. **Eignung und Ausschlussgründe**

- 3.1. Leistungen werden nur an fachkundige, leistungsfähige (geeignete) Bieter*innen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. § 123 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GWB findet auch insoweit entsprechende Anwendung, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, noch zu Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss.

4. Voraussetzungen zur Angebotsabgabe

- 4.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der ausschreibenden Stelle ist ebenfalls in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen können in den Vergabeunterlagen geregelt sein.
- 4.2. Die Angebotsabgabe unterscheidet sich je nach Art des Vergabeverfahrens. Bei Vergabeverfahren, die über eine elektronische Vergabeplattform durchgeführt werden (z.B. Öffentliche Ausschreibung), ist das Angebot über diese Plattform abzugeben. Bei Vergabeverfahren, die außerhalb einer elektronischen Vergabeplattform durchgeführt werden (z.B. Verhandlungsvergabe), ist das Angebot per E-Mail an die in den Vergabeunterlagen genannte E-Mail-Adresse abzugeben. Ggf. ist auch eine Abgabe in anderer Form möglich, wenn dies ausdrücklich in den Vergabeunterlagen festgehalten ist. Alle geforderten zusätzlichen Unterlagen, Erklärungen und ggf. Proben/Muster müssen innerhalb der Angebotsfrist eingehen, es sei denn, es wurde in den Vergabeunterlagen für einzelne Unterlagen ausdrücklich bestimmt, dass sie nur auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen sind.
- 4.3. Zur Angebotsabgabe außerhalb einer elektronischen Vergabeplattform sind die den Vergabeunterlagen beigefügten Vordrucke zu verwenden.
- 4.4. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot in einer besonderen Anlage beigefügt werden.
- 4.5. Die Bieter*innen sind verpflichtet, alle in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen (u.a. Erklärungen, Nachweise, Dokumente) abzugeben und alle sonstigen geforderten Angaben zu machen. Unvollständige oder fehlerhafte Angebote können gem. § 42 UVgO von der Wertung ausgeschlossen werden. Für die Nachforderung von Unterlagen gilt § 56 VgV. Da die Nachforderungen im Ermessen der Vergabestelle liegen und nicht uneingeschränkt für alle Unterlagen zulässig sind, liegt es im Eigeninteresse der Bieter*innen, von vornherein vollständige Unterlagen einzureichen.
- 4.6. Änderungen durch die Bieter*innen an ihren Angeboten sind bis zum Ende der Angebotsfrist zulässig. Bei Vergaben über eine elektronische Vergabeplattform sind Änderungen über die Plattform möglich. Bei Vergaben ohne die Verwendung elektronischer Mittel (gemäß § 10 VgV) müssen Eintragungen zweifelsfrei sein, andernfalls ist das Angebot auszuschließen. Eine fehlerhafte Eintragung ist durchzustreichen und die richtige Eintragung oberhalb oder daneben zu ergänzen. Die Bieter*innen müssen die Änderungen durch ihre Handzeichen oder ihre Paraphe kenntlich machen.

- 4.7. Eine Unterschrift ist bei der Angebotsabgabe nicht erforderlich. Es genügt die Abgabe des Angebots in Textform gemäß § 126b BGB.
- 4.8. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebots. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie die Auftraggeberin zur Kündigung des Vertrages.
- 4.9. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der/die Bieter*in an sein/ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

5. Unklarheiten/Fragen zum Vergabeverfahren

- 5.1. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter*innen Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so haben sie die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle unverzüglich vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen. Zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind so rechtzeitig anzufordern, dass sie innerhalb der Angebotsfrist berücksichtigt werden können.
- 5.2. Fragen im Rahmen von Vergaben über die elektronische Vergabeplattform sind grundsätzlich über diese (<https://vergabekooperation.berlin>) bzw. das dazugehörige Bietercockpit (<https://www.bietercockpit.de>) zu stellen. Fragen per Email sind in diesem Fall nicht zulässig! Die Antworten erhalten alle möglichen Bieter*innen, so dass das Transparenzgebot sowie die Gleichbehandlung gewährleistet sind. Die Beantwortung erfolgt über die Vergabeplattform. Die Bieter*innen sind verpflichtet, die veröffentlichten Informationen regelmäßig auf Neuerungen zu überprüfen.

6. Unterauftragnehmer*innen

- 6.1. Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe der Vertragsbedingungen zulässig, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind.
- 6.2. Die Bieter*innen haben im Angebot anzugeben, ob und ggf. für welche Leistungsbereiche sie beabsichtigen, Unterauftragnehmer*innen einzusetzen. Die Auftraggeberin behält sich vor, von den Bieter*innen, die in die enge Wahl kommen, die Benennung der Unterauftragnehmer*innen und Nachweise über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch für die Unterauftragnehmer*innen sowie eine verbindliche schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmerin, dass diese für den Fall des Zuschlags vorgesehenen Leistungen erbringen werden, zu fordern.

7. Eignungsleihe

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 UVgO besteht die Möglichkeit zur Eignungsleihe, d.h. die Möglichkeit zum Nachweis der beruflichen, technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, die Kapazitäten sog. anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Der/Die Bieter*in hat in diesem Fall in seinem/ihrem Angebot anzugeben, ob und ggf. für welche Leistungsbereiche und in welchem Umfang er/sie beabsichtigt, die Kapazitäten von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen und diese benennen. Für die anderen Unternehmen gelten hinsichtlich der Eignung dieselben Anforderungen wie für den/die Bieter*in selbst: Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen und das andere Unternehmen muss in Bezug auf den Gegenstand der Eignungsleihe leistungsfähig nach Maßgabe der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen sein. Die Eignungsleihe ist nur möglich, wenn der /die Bieter*in nachweist, dass ihm/ihr die für den Auftrag erforderlichen Mittel verbindlich zur Verfügung stehen werden (§ 34 Abs. 1 S. 1 UVgO). Im Hinblick auf den Nachweis der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit oder einschlägigen beruflichen Erfahrung ist eine Eignungsleihe von anderen Unternehmen nur möglich, wenn diese Leistungen erbringen, für die deren Kapazitäten benötigt werden (§ 34 Abs. 1 S. 3 UVgO). Bei einer Eignungsleihe im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit haben der/die Bieter*in und das andere Unternehmen zu erklären, dass sie für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe gesamtschuldnerisch haften (§ 34 Abs. 3 UVgO).

8. Bietergemeinschaft

Sofern Bietergemeinschaften ein Angebot abgeben, sind die Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen eine*n bevollmächtigte*n Vertreter*in und erklären, gesamtschuldnerisch zu haften.

9. Preise

- 9.1. Die für das Angebot gültigen Preise werden im Preisblatt benannt.
- 9.2. Die Preise sind ohne gesetzlicher Umsatzsteuer (netto) anzugeben.
- 9.3. Die Preise sind in EURO anzubieten.

10. Angebotsabgabe

- 10.1. Angebote sind ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform der Vergabekooperation Berlin <https://vergabekooperation.berlin/NetServer/> abzugeben. Ausnahmeregelungen sind unter Punkt 4.2 dargestellt.
- 10.2. Die Angebotsfrist ist zu beachten. Die Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein.
- 10.3. Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.
- 10.4. Bei der Öffnung der Angebote sind Bieter*innen nicht zugelassen.
- 10.5. Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der /die Bieter*in den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 46 UVgO.
- 10.6. Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist.

11. Nebenangebote

Nebenangebote sind grundsätzlich nicht zugelassen.

12. Zuschlagskriterien

- 12.1. Bei der Wertung und der Prüfung von Angeboten gelten die Maßgaben der §§ 41 bis 44 UVgO.
- 12.2. Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Wertungskriterien sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

13. Vertragsabschluss

Mit der Erteilung des Zuschlags wird zwischen dem Bieter/der Bieter*in und der Auftraggeberin ein rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen.

14. Vertragsbedingungen

Mit der Abgabe eines Angebotes akzeptiert der Bieter/die Bieter*in die Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. sowie alle weiteren von der Auftraggeberin vorgegebenen Vertragsbedingungen. Es werden keine eigenen Geschäftsbedingungen der Bieter*innen zugelassen. Fügt der Bieter/die Bieter*in dem Angebot eigene Geschäftsbedingungen bei, gelten diese nicht.

15. Datenschutzklausel

Die von den Bieter*innen erbetenen personenbezogenen Angaben und weitere Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebots nach der UVgO. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet. Die Hinweise zum Datenschutz sind zu beachten.

16. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen

Die den Bieter*innen überlassenen Unterlagen dürfen nur in Zusammenhang mit der Vergabe zum Zwecke der Angebotserstellung genutzt werden. Eine Nutzung für andere Zwecke sowie die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.